



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

29.11.2023

Beschlussvorlage

Sachbearbeiter:	Dominik Stöhr
Verfasser:	Dominik Stöhr
V-Nr.:	VO/205/2023
Beratungsfolge:	Datum:
Feuerwehrausschuss	09.10.2023
Verwaltungsausschuss	05.12.2023
Gemeinderat der Gemeinde Apen	19.12.2023

Zuständigkeitsprüfung:

§ 58 (1) Nr. 5 NKomVG	Rat: <input checked="" type="checkbox"/>	VW-A: <input type="checkbox"/>	BM: <input type="checkbox"/>

Betreff:

Anpassung Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr - Satzungsänderung

Achtung! Geänderter Sachverhalt und geänderter Beschluss!

Sachverhalt:

Der Kreisfeuerwehrverband hat sich im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit der Thematik der Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern der freiwilligen Feuerwehr befasst.

Aus dieser Arbeitsgruppe heraus erfolgte der Vorschlag, die Aufwandsentschädigung prozentual anhand der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete neu zu berechnen. Die entsprechende Erhöhung hat der Kreisfeuerwehrverband mit Antrag vom 30.01.2023 beim Landkreis Ammerland, mit der Bitte dies auf HVB-Ebene zu beraten, beantragt.

Ergebnis dieser Beratung war, dass die Gemeinden und die Stadt Westerstede dem Antrag grundsätzlich positiv gegenüber eingestellt sind.

Eine vorgeschlagene automatische Anpassung parallel zur Anpassung der Aufwandsentschädigung der Kreistagsabgeordneten wird nicht positiv gesehen. Stattdessen sollte man zu diesen Zeitpunkten die Thematik in den entsprechenden Gremien neu beraten.

Die aktuelle Aufwandsentschädigung eines Kreistagsabgeordneten beträgt 305,00 €



monatlich. Der Antrag des Kreisfeuerwehrverbandes Ammerland sieht folgende prozentuale Abhängigkeit jeweils von dieser Aufwandsentschädigung für die Anpassung vor:

- Gemeindebrandmeister – 50 % von 305,00 € + 20 € je Ortsfeuerwehr
- Ortsbrandmeister Schwerpunktfeuerwehr – 45 % von 305,00 €
- Ortsbrandmeister Stützpunktfeuerwehr – 35 % von 305,00 €
- Ortsbrandmeister Feuerwehr mit Grundausstattung – 25 % von 305,00 €
- Jugendfeuerwehrwart – 15 % von 305,00 €
- Gemeindesicherheitsbeauftragter – 10 % von 305,00 €
- Gemeindeatemschutzwart – 10 % von 305,00 €

Die Funktion der Gemeindepressewartin wurde seitens der Gemeinde Apen in die Satzung aufgenommen und seinerzeit mit den Funktionen des Sicherheitsbeauftragten bzw. des Atemschutzwartes gleichgestellt. Somit ergeben sich zukünftig folgende Aufwandsentschädigung im Vergleich zu den bisher gezahlten:

Funktion	Monate	Mtl. Betrag neu	Mtl. Beitrag bisher	Gesamtbetrag neu	Gesamtbetrag bisher
Gemeindebrandmeister	12	308,75 €	247,50 €	3.705,00 €	2.970,00 €
Stv. Gemeindebrandmeister	12	154,38 €	82,50 €	1.852,56 €	990,00 €
Ortsbrandmeister Apen	12	137,25 €	110,00 €	1.647,00 €	1.320,00 €
Stv. Ortsbrandmeister Apen	12	68,63 €	55,00 €	823,56 €	660,00 €
Ortsbrandmeister Bokel-Augustfehn	12	106,75 €	80,00 €	1.281,00 €	960,00 €
Stv. Ortsbrandmeister Bokel-Augustfehn	12	53,38 €	40,00 €	640,56 €	480,00 €
Ortsbrandmeister Godensholt	12	76,25 €	60,00 €	915,00 €	720,00 €
Stv. Ortsbrandmeister Godensholt	12	38,13 €	30,00 €	457,56 €	360,00 €
Ortsbrandmeister Nordloh-Tange	12	76,25 €	60,00 €	915,00 €	720,00 €
Stv. Ortsbrandmeister Nordloh-Tange	12	38,13 €	30,00 €	457,56 €	360,00 €
Jugendfeuerwehrwart Apen	12	45,75 €	35,00 €	549,00 €	420,00 €
Stv. Jugendfeuerwehrwart Apen	12	22,88 €	17,50 €	274,56 €	210,00 €
Jugendfeuerwehrwart Bokel-Augustfehn	12	45,75 €	35,00 €	549,00 €	420,00 €
1. Stv. Jugendfeuerwehrwart Bokel-Augustfehn	12	22,88 €	17,50 €	274,56 €	210,00 €
Gemeindeatemschutzwart	12	30,50 €	25,00 €	366,00 €	300,00 €
Gemeindesicherheitsbeauftragter	12	30,50 €	25,00 €	366,00 €	300,00 €
Gemeindepressewart	12	30,50 €	25,00 €	366,00 €	300,00 €

Bisher wurde demnach jährlich eine Aufwandsentschädigung von 11.700,00 € ausgezahlt. Unter Berücksichtigung der Vorgesprochenen Höhen würde zukünftig ein Betrag von 15.439,92 € jährlich ausgezahlt werden.

In der Feuerwehrausschusssitzung am 09.10.2023 wurde in keinster Weise die Notwendigkeit der Anpassung der Aufwandsentschädigung in Frage gestellt, vielmehr wurde diskutiert, welche Funktionen über die bereits in der Satzung benannten hinaus aufgenommen werden sollten. Zur Sprache kamen u.a. die Funktionen eines Kinderfeuerwehrwartes, der stv. Gemeindeatemschutzwart und weitere. Es wurden sowohl Funktionen benannt die nicht besetzt sind, jedoch grds. eingerichtet werden könnten, als auch solche, die bereits besetzt sind, jedoch nicht vergütet werden. Daraufhin wurde darum

gebeten, den Sachverhalt nachzuarbeiten und einen Vorschlag zur Aufnahme verschiedener Funktionen in die Satzung vorzubereiten. Aus Sicht der Verwaltung ist es wichtig, sich an etwas Objektivem zu orientieren, so dass man relativ schnell die Feuerwehrverordnung heranziehen könnte. Nimmt jedoch ausschließlich die Feuerwehrverordnung als Maßstab, eröffnet diese jegliche Funktionen einer Feuerwehr, ob besetzt oder nicht. Alternativ könnte man sich an anderen Gemeinden orientieren. Am praktikabelsten scheint jedoch, die gelebte Praxis abzubilden und somit das Gespräch und die Einschätzung des Gemeindebrandmeisters.

Daraufhin wurde in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Gemeindebrandmeister ermittelt, welche Funktionen in der Gemeinde Apen aktuell besetzt sind und mit regelmäßigem Aufwand verbunden sind, der eine Aufwandsentschädigung rechtfertigt und dies auch gerecht im Vergleich mit Funktionen in Relation sieht, die es durchaus in der Feuerwehr gibt und die wahrgenommen werden, jedoch nicht mit einer Aufwandsentschädigung bedacht sind (z.B. Zugführer/Gruppenführer).

Von den zur Diskussion stehenden Funktionen ist aktuell nur die Funktion des stellvertretenden Atemschutzgerätewartes besetzt. Diese Funktion ist nach Angaben des Gemeindebrandmeisters auch regelmäßig mit Aufwand versehen, sodass eine Aufwandsentschädigung gerechtfertigt erscheint. Diese Funktion wird in der Aufwandsentschädigung mit 50 % des Atemschutzwartes vergütet.

Weiter wurde seitens des Gemeindebrandmeisters von zwei neuen Funktionen berichtet, nämlich der des Gemeindefunkwartes und des Gemeindegeldbeauftragten. Diese beiden Funktionen wurden erst vor kurzem durch das Gemeindegeldkommando beschlossen. Hier wird zu gegebener Zeit ein Antrag auf Aufnahme in die Aufwandsentschädigungssatzung gestellt, sobald der Umfang und die Regelmäßigkeit der Tätigkeit absehbar sind.

Weiter wurde sich dafür ausgesprochen, die Funktion des Kinderfeuerwartes sowie seiner Stellvertretung im Rahmen der, für die Gründung einer Kinderfeuerwehr notwendigen, Gremiensitzungen aufzunehmen, die jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen ist.

Fazit ist also, dass Verwaltung und Gemeindebrandmeister sich dafür aussprechen, dass Funktionen in die Satzung aufgenommen werden mögen, sobald diese aktiv besetzt sind, so dass die Satzung also die „gelebte Realität“ abbildet.

Der Beschlussvorschlag zur Satzungsänderung wurde entsprechend angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Falle eines positiven Beschlusses ist ein jährlicher Mehraufwand von 3.922,92 € im Rahmen der Haushaltsberatungen zu berücksichtigen.

Klimarelevante Auswirkungen:

Klimaschutzaspekt	Maßnahme hat positive Auswirkungen auf Klimaziele i.S.d. Nds. Klimaschutzgesetzes		
	Ja	Nein	neutral/nicht bewertbar
Flächenverbrauch/Entsiegelung beachtet hinsichtlich Kompensation; über Kompensation hinausgehendes Grün in der Freiflächenplanung; Regenrückhaltung/-Speicherung			X

Wirtschaftlichkeit und Langlebigkeit (Nachhaltigkeit) der Beschaffung wurden abgewogen.			X
energetische Optimierung der technischen Ausstattung unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit			X
Bemerkung/Besonderheiten			

Beschlussvorschlag:

**11. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Zahlung von
Entschädigung für Aufwand, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten**

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des NBrandSchG in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds.GVBl. 2012, S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) in Verbindung mit §§ 44, 54 und 55 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für ihre Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindebrandmeister / Gemeindebrandmeisterin	308,75 €
Stellv. Gemeindebrandmeister / Stellv. Gemeindebrandmeisterin	154,38 €

Ortsbrandmeister / Ortsbrandmeisterin	
Apen	137,25 €
Bokel-Augustfehn	106,75 €
Nordloh-Tange	76,25 €
Godensholt	76,25 €

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Stellv. Ortsbrandmeister / Stellv. Ortsbrandmeisterin	
Apen	68,63 €
Bokel-Augustfehn	53,38 €
Nordloh-Tange	38,13 €
Godensholt	38,13 €
Jugendfeuerwehrwart / Jugendfeuerwehrwartin	45,75 €
1. Stellv. Jugendfeuerwehrwart / 1. Stellv. Jugendfeuerwehrwartin	22,88 €

Gemeindeatenschutzwart / Gemeindeatenschutzwartin	30,50 €
Stellv. Gemeindeatenschutzwart / Gemeindeatenschutzwartin	15,25 €
Gemeindesicherheitsbeauftragte / Gemeindesicherheitsbeauftragter	30,50 €
Gemeindepressewart / Gemeindepressewartin	30,50 €

Artikel II:

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Apen, den 19.12.2023

Gemeinde Apen

Huber, Bürgermeister

Anlagen: